

- 1**
Name Unter dem Namen zürifüfzg! besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein zürifüfzg! ist konfessionell und politisch neutral.
- 2**
Zweck zürifüfzg! will mitdenken, mitreden und mitphantasieren bei der städtebaulichen und kulturellen Entwicklung von Zürich Nord.
- 3**
Mittel zürifüfzg! verfolgt seine Ziele durch:
Austausch von Informationen und Ideen.
Initiieren und Organisieren von Veranstaltungen und Gesprächen.
Stellungnahmen zuhanden der Öffentlichkeit, der Behörden und der Verwaltung.
- 4**
Mitglieder Es bestehen keinerlei Einschränkungen und Unterschiede bezüglich der Mitgliedschaft bei zürifüfzg!. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- 5**
Organe Die Organe von zürifüfzg! sind:
Die Generalversammlung.
Der Vorstand.
- 6**
Vorstand Der Vorstand wird von der jährlich stattfindenden Generalversammlung gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
Soweit die Statuten nichts anderes besagen, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit; der Präsidentin, bzw. dem Präsidenten steht der Stichtscheid zu.
- Der Vorstand besteht aus:
Präsidium
Sekretariat
Kasse
Beisitz (eine oder mehrere Personen)
- Die Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder von zürifüfzg! zugänglich. Ort und Termin ist bei den Vorstandsmitgliedern zu erfragen.

- 7
Finanzen** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
Den jährlichen Mitgliederbeiträgen.
Freiwilligen Spenden.
- 8
Statutenänderungen** Jede Statutenänderung, insbesondere Beschlüsse über
eine Veränderung oder Erweiterung des Vereinswecks,
Vereinigung mit einer anderen Organisation oder
Auflösung von zürifüfzg!, bedürfen der
Zweidrittelmehrheit an der Generalversammlung.
- 9
Austritt** Der Austritt aus zürifüfzg! ist unter Einhaltung einer
einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende Kalenderjahr
möglich.
- 10
Ausschluss** Der Vorstand kann Mitglieder mit Zweidrittelmehr
ausschliessen, wenn folgende Gründe vorliegen:
Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge.
Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck.
- 11
Vereinsauflösung** Im Interesse einer Selbstbesinnung ist das Thema
"Vereinsauflösung" an jeder Generalversammlung zu
traktandieren.
- 12
Inkrafttreten** Diese Statuten treten in Kraft, sobald sie von der
Gründungsversammlung von zürifüfzg! genehmigt
worden sind.

Esther Weibel (Kopräsidentin)

Stefan Hofstetter (Aktuar)

Zürich, 16.Mai 1993